

# RS Vwgh 1994/6/30 92/15/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §37 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Von einem freiwilligen Wechsel der Gewinnermittlungsart iSd § 37 Abs 2 Z 3 EStG 1988 kann nicht die Rede sein, wenn der Wille eines Abgabepflichtigen nicht direkt auf die Änderung der Gewinnermittlungsart gerichtet ist, sondern sich diese als eine zwingende Rechtsfolge eines primär auf ein anderes Ziel gerichteten Maßnahme (hier: Betriebsaufgabe) darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150188.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)